

22.01.97**VP - In****Verordnung****des Bundesministeriums für
Post und Telekommunikation**

**Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikations-
dienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren
Inanspruchnahme
(Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung - TKSIV)****A. Zielsetzung**

Durch das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz vom 14.09.94 können Betreiber von Telekommunikationsanlagen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet werden, Vorkehrungen zu treffen, um die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen und im Spannungs- und Verteidigungsfall, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, zur Versorgung der Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Unterstützung der Streitkräfte sicherzustellen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die Telekommunikationsdienstleistungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestangebotes bestimmt sowie Art und Umfang der Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten bei der Inanspruchnahme solcher Telekommunikationsdienstleistungen geregelt. Die verpflichteten Telekommunikationsunternehmen werden bezeichnet. Ebenso wird das Verfahren festgelegt, nach dem bevorrechtigte Aufgabenträger bestimmt werden.

Die Notwendigkeit zum Erlaß dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus der Liberalisierung und Privatisierung im Bereich der Telekommunikation. Vor den Postreformen konnten die mit eigenem Verwaltungsunterbau geführten bundeseigenen Verwaltungen der Deutschen Bundespost mit den politischen und rechtlichen Möglichkeiten des Postverfassungsgesetzes in die Aufgabenerfüllung des Staates eingebunden werden. Mit der Zulassung privater Betreiber und der Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften bedarf es neuer gesetzlicher Regelungen, damit auch künftig in Notsituationen eine ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für staatliche Aufgabenträger gesichert bleibt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte und der betroffenen Wirtschaftsunternehmen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nach § 12 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes werden den Telekommunikationsunternehmen die Kosten, die ihnen durch Dienstleistungen auf Grund dieser Rechtsverordnung entstehen, nicht erstattet, soweit ihnen nach den allgemeinen Vorschriften ein Anspruch gegen Dritte auf kostendeckende Entgelte zusteht.

Die Kosten, die den verpflichteten Unternehmen durch das Einräumen von Vorrechten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen entstehen, sind von den Begünstigten zu tragen, sofern die Kosten nicht bereits durch Entgelte für diese Dienstleistungen abgegolten worden sind.

Für die bevorrechtigten Aufgabenträger aus Bund, Ländern und Gemeinden entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, weil die zuständigen Stellen auch nach dem derzeitigen Verfahren nach der Richtlinie F 215 der Deutschen Telekom AG Anschlüsse benennen und die Bevorrechtigung regelmäßig auf Berechtigung überprüfen mußten.

Die Deutsche Telekom AG trägt nach § 12 Abs. 5 PTSG die Kosten, die ihr auf Grund des Gesetzes entstehen, selbst, solange ihr ein ausschließliches Recht nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand. Dem Bundesamt für Post und Telekommunikation wurden bereits im Rahmen des Postneuordnungsgesetzes vom 14.09.94 Aufgaben nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz zugewiesen.

E. Sonstige Kosten

Neben den unter D. aufgeführten Kosten werden durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten verursacht.

22.01.97

VP - In

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Post und Telekommunikation**

**Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikations-
dienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren
Inanspruchnahme
(Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung - TKSiv)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 961 06 - Te 21/97

Bonn, den 21. Januar 1997

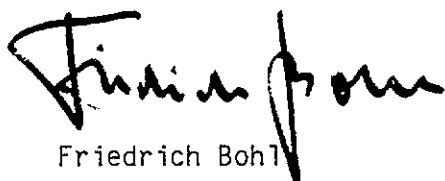
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Post und
Telekommunikation zu erlassende

Verordnung zur Sicherstellung von Telekommuni-
kationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von
Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommuni-
kations-Sicherstellungs-Verordnung - TKSiv)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung

zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung -TKSiV)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Zweck der Verordnung

Abschnitt 2

Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 2 Mindestangebot

Abschnitt 3

Einräumung von Vorrechten

Unterabschnitt 1

Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3 Vorrechte

§ 4 Bevorrechtigte Aufgabenträger

Unterabschnitt 2

Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5 Zuständigkeiten

§ 6 Verfahren

§ 7 Auskunftspflicht

Unterabschnitt 3

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8 Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung soll die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstellen und die Vergabe von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme regeln mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, der Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie der Unterstützung der Streitkräfte

1. bei erheblichen Störungen der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen,
5. im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

Abschnitt 2

Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 2

Mindestangebot

Die Deutsche Telekom AG und Unternehmen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen oder einer Lizenz nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes eine Telekommunikationsanlage errichten und betreiben, um Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten, haben in den in § 1 Nr 1 bis 5 aufgeführten Fällen mindestens folgende Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen:

1. Wahlverbindungen im Telefondienst einschließlich Funktelefondienst,

2. Wählverbindungen im Dienstintegrierenden Digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN),
3. Einrichtung von Telefonanschlüssen einschließlich Funktelefonanschlüssen,
4. Einrichtung von Basisanschlüssen im ISDN,
5. Einrichtung von Festverbindungen (analog, 64kbit/s, 2Mbit/s),
6. Einrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen und
7. Entstörung der unter Nummer 3 bis 6 genannten Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Leistungen nach Satz 1 müssen nur dann erbracht werden, wenn sie vor Erlaß einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes angeboten wurden.

Abschnitt 3

Einräumung von Vorrechten

Unterabschnitt 1

Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3

Vorrechte

(1) Jedes Unternehmen, das in § 2 genannte Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, in den Fällen des § 1 bevorrechtigten Aufgabenträgern bei der Inanspruchnahme dieser Telekommunikationsdienstleistungen Vorrechte einzuräumen, wenn deren Versorgung gefährdet oder anders nicht zu sichern ist.

(2) Auf Verlangen müssen die in Absatz 1 genannten Unternehmen für bevorrechtigte Aufgabenträger Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz, Wählverbindungen oder Entstörungen von Anschlüssen bevorrechtigt vor allen anderen Anschluß-, Verbindungs- oder Entstörungswünschen herstellen oder durchführen. Die Dauer von anderen Wählverbindungen kann generell begrenzt werden.

(3) Internationale Wählverbindungen, die an deutschen Netzübergängen ankommen und denen von dem jeweiligen Land auf Grund von Vereinbarungen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen mit der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte eingeräumt wurden, sind von

den in Absatz 1 genannten Unternehmen wie innerdeutsche bevorrechtigte Wahlverbindungen zu behandeln, sofern von den internationalen Standardisierungsgremien Schnittstellenbedingungen vorgegeben sind.

(4) Die technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten müssen der jeweiligen Gefahrenlage angemessen sein.

(5) Wählanschlüsse in Festnetzen in einem betroffenen Gebiet müssen auch dann erreichbar sein, wenn dort in einer konkreten Gefahrenlage Vorrechte in Anspruch genommen werden, soweit freie Leitungen und technische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Sofern Überlastungen der technischen Einrichtungen durch Wahlverbindungen verursacht werden, die von außerhalb in dieses Gebiet gerichtet sind, können die Zugangsmöglichkeiten für solche Benutzer, die nicht bevorrechtigt sind, bereits im Ursprungsgebiet eingeschränkt werden.

§ 4

Bevorrechtigte Aufgabenträger

(1) Den nachfolgend aufgeführten Stellen sowie den Stellen, die von den unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Behörden benannt werden, sind auf Antrag Vorrechte bei der Inanspruchnahme der in § 2 genannten Telekommunikationsdienstleistungen in den in § 1 aufgeführten Fällen einzuräumen, soweit sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben:

1. Bundesbehörden,
2. Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden,
3. Katastrophenschutz- und Zivilschutzorganisationen,
4. Aufgabenträgern im Gesundheitswesen,
5. Hilfs- und Rettungsdiensten,
6. Dienststellen der Bundeswehr und der Stationierten Streitkräfte,
7. Aufgabenträgern in Presse, Rundfunk und Fernsehen,
8. Anbietern von öffentlichen Telefonstellen,
9. Betreibern von Telekommunikationsanlagen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist und
10. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist.

(2) Vorrechte dürfen nur solchen Aufgabenträgern gewährt werden, die in den in § 1 genannten Fällen besondere Funktionen für die Katastrophen- und Krisenbewältigung wahrnehmen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Bevorrechtigung aufzuheben.

(3) Ungeachtet der Vorrechte bestimmter Aufgabenträger müssen Notrufnummern von öffentlichen Telefonstellen aus uneingeschränkt zugänglich sein.

Unterabschnitt 2

Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Die obersten Bundes- und Landesbehörden wählen die Aufgabenträger aus, denen auf Grund besonderer Aufgabenzuweisungen oder spezieller Vorsorgeplanungen Vorrechte einzuräumen sind. Die Zuständigkeit hierfür kann im nachgeordneten Bereich bis zu Mittelbehörden oder zu Behörden von Kreisen und kreisfreien Städten übertragen werden.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung vertritt auch die Interessen der Stationierten Streitkräfte und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO).

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation (Bundesamt) ist zuständig für die Registrierung, Koordinierung und Überprüfung der Bevorrechtigungen.

§ 6

Verfahren

(1) Die obersten Bundes- und Landesbehörden stellen dem Bundesamt eine Liste der für die Auswahl der bevorrechtigten Aufgabenträger ihres Bereiches zuständigen Behörden (Auswahlbehörden) zur Verfügung.

(2) Die zuständigen Auswahlbehörden stellen den Aufgabenträgern, deren Bevorrechtigung sie für erforderlich halten, eine Bescheinigung über ihre Bevorrechtigung nach Anlage 1 (Bevorrechtigungsbescheinigung) aus. Dabei legen die Auswahlbehörden fest, ob die Bevorrechtigung nur für den deutschen oder auch für den internationalen Telekommunikationsverkehr gelten soll.

(3) Der Bevorrechtigte beantragt beim Bundesamt unter Vorlage seiner Bevorrechtigungsbescheinigung eine Registrierungsnummer; dabei hat er die von ihm genutzte Telekommunikationsdienstlei-

stung nach § 2 sowie das zu beauftragenden Telekommunikationsunternehmen anzugeben.

(4) Das Bundesamt entscheidet unter Berücksichtigung der Bevorrechtigungsbescheinigung über die Erteilung der Registrierungsnummer.

(5) Der Bevorrechtigte beauftragt innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Registrierungsnummer das Telekommunikationsunternehmen mit der Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen; ansonsten verfällt die Bevorrechtigungsbescheinigung.

(6) Das Telekommunikationsunternehmen, das die Vorbereitungsmaßnahme in seiner Telekommunikationsanlage umsetzt, teilt dem Bundesamt unverzüglich unter Angabe der Registrierungsnummer die Erledigung des Auftrags mit.

(7) Nach Aufforderung durch das Bundesamt legt das Telekommunikationsunternehmen die höchstmögliche Anzahl der Bevorrechtigungen für die jeweilige Telekommunikationsdienstleistung fest und teilt diese dem Bundesamt mit einer entsprechenden Begründung mit; dabei sind die für die technische Gestaltung der Telekommunikationsanlage erforderlichen Bedingungen in den örtlichen Bereichen zu berücksichtigen .

(8) Bei Überschreitung der zulässigen Anzahl der Anträge auf Bevorrechtigungen legt das Bundesamt die Reihenfolge nach der Dringlichkeit und der Bedeutung des Aufgabenträgers fest. Dabei kann es auch bereits erteilte Registrierungsnummern entziehen.

(9) Das Bundesamt überprüft spätestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bevorrechtigung noch gegeben sind. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die Registrierungsnummer entzogen. Das Telekommunikationsunternehmen wird darüber informiert. Es hebt die Vorbereitungsmaßnahmen auf.

§ 7

Auskunftspflicht

Die nach § 3 verpflichteten Telekommunikationsunternehmen haben dem Bundesamt die nach dieser Verordnung für die Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unterabschnitt 3

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Ein nach § 3 Abs. 1 verpflichtetes Unternehmen kann bei Gefahr im Verzug, wenn die Telekommunikationseinrichtungen durch besondere Beanspruchung in den Fällen des § 1 Nr. 1 überlastet sind und die der Situation angemessene Versorgung der Bevorrechtigten gefährdet ist, die vorbereiteten Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten umsetzen. Zu diesem Zweck hat jedes Unternehmen, bei dem Bevorrechtigungen nach § 6 Abs. 5 in Auftrag gegeben werden, Beauftragte zu bestimmen und dem Bundesamt zu benennen. Ein Beauftragter des Unternehmens hat sogleich nach der Umsetzung der vorbereiteten Maßnahmen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und in geeigneter Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes bedarf es hierzu nicht.

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen Anschluß, eine Wahlverbindung oder eine Entstörung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herstellt oder durchführt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Richtlinie für die Aufrechterhaltung des im öffentlichen Interesse liegenden Telefonverkehrs bei Katastrophen, in Krisen, im Alarmfall und im Verteidigungsfall - Richtlinie F 215 - des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation außer Kraft. Die nach dieser Richtlinie festgelegten Bevorrechteungen bleiben bis zum 31. Dezember 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation

Antrag auf Erteilung einer Registrierungsnummer gemäß Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV) vom [eintragen, Datum der Unterschrift]

Antragsteller:

Name, Vorname, Firma

Anschrift:

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Angaben zur Telekommunikationsdienstleistung, für die eine Bevorrechtigung gemäß § 4 TKSiv in Anspruch genommen werden soll:

Standort, an dem die nachfolgend beschriebenen Telekommunikationsdienstleistungen erbracht werden sollen:

☐ obige Anschrift ☐ folgender Standort:

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Art der Telekommunikationsdienstleistung mögliche bevorrechtigte Dienstleistungen siehe Fußnote *)	Telekommunikationsunternehmen bei dem die Dienstleistung in Anspruch genommen werden soll

*) Art der Telekommunikationsdienstleistung:

Wählverbindungen im Sprachtelefondienst (analog, ISDN, Funktelefondienst)

Neueinrichtung von Anschlüssen des Sprachtelefondienstes

Neueinrichtung von Festverbindungen (analog, 64kbit/s, 2Mbit/s)

Neueinrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen

Datum, Unterschrift des Antragstellers

- nicht vom Antragsteller auszufüllen -

Bevorrechtigungsbescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, daß der oben angegebene Antragsteller bevorrechtigter Aufgabenträger im Sinne des § 4 TKSiv ist. Die Bevorrechtigung soll gelten für:

- ☐ den nationalen Telekommunikationsverkehr
☐ den nationalen **und** internationalen Telekommunikationsverkehr

Auswahlbehörde:

Behördenbezeichnung, Anschrift

Datum

Unterschrift

Dienststempel

Antrag bitte senden an:

Bundesamt für Post und Telekommunikation, Außenstelle Kassel Vorrangregistrierung, Postfach 10 04 40, 34004 Kassel

Begründung

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden auf Grund der Ermächtigungsnormen im Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) die Telekommunikationsdienstleistungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestangebots bestimmt sowie Art und Umfang der Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten bei der Inanspruchnahme solcher Telekommunikationsdienstleistungen geregelt. Die verpflichteten Unternehmen werden bezeichnet. Ebenso wird das Verfahren festgelegt, nach dem bevorrechtigte Aufgabenträger bestimmt werden.

Betriebliche und organisatorische Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind von den verpflichteten Unternehmen vorzubereiten und auszuführen, damit die Regelungen der Rechtsverordnung im Notfall unmittelbar wirken. Soweit durch bestimmte Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten Eingriffe in Rechte Dritter erfolgen, bedarf es im Notfall einer besonderen Anwendungsverordnung. Von einer Anwendungsverordnung kann jedoch abgesehen werden, wenn bei Gefahr im Verzug ein Beauftragter die Umsetzung der Maßnahmen veranlaßt.

Die Notwendigkeit zum Erlaß dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus der Liberalisierung und Privatisierung im Bereich der Telekommunikation auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.01.95 konnten die mit eigenem Verwaltungsunterbau geführten bundeseigenen Verwaltungen der Deutschen Bundespost mit den politischen und rechtlichen Möglichkeiten des Postverfassungsgesetzes in die Aufgabenerfüllung des Staates eingebunden werden. Mit der Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften bedarf es neuer gesetzlicher Regelungen, damit auch künftig in Notsituationen eine ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für staatliche Aufgabenträger gesichert bleibt.

Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte und der betroffenen Wirtschaftsunternehmen

Den Telekommunikationsunternehmen werden die Kosten, die ihnen durch Dienstleistungen auf Grund dieser Rechtsverordnung entstehen, nicht erstattet, soweit ihnen nach den allgemeinen Vorschriften ein Anspruch gegen Dritte auf kostendeckende Entgelte zusteht.

Die auf den Bund im einzelnen zukommenden Kosten lassen sich damit heute nicht quantifizieren.

Die Kosten, die den verpflichteten Unternehmen durch das Einräumen von Vorrechten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen entstehen, sind von den Begünstigten zu tragen, sofern die Kosten nicht bereits durch Entgelte für diese Dienstleistungen abgegolten worden sind.

Für die bevorrechtigten Aufgabenträger entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, weil die zuständigen Stellen auch nach dem derzeitigen Verfahren nach der Richtlinie F 215 Anschlüsse benennen und die Bevorrechtigung regelmäßig auf Berechtigung überprüfen mußten.

Die Deutsche Telekom AG trägt nach § 12 Abs. 5 PTSG die Kosten, die ihr auf Grund des Gesetzes entstehen, selbst, solange ihr ein ausschließliches Recht nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.

Durch die Rechtsverordnung sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verbraucherpreise zu erwarten, weil die Kosten, die nach dem PTSG von den Begünstigten zu tragen sind, erst bei Erlass einer Anwendungsverordnung oder bei Anwendung gemäß § 8 in einer bestimmten Katastrophe oder Notsituation entstehen, wenn lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen sind.

II. Im einzelnen

Zu § 1 - Zweck der Verordnung

Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für staatliche Aufgabenträger für die genannten Notsituationen.

Zu Nr. 2 - Gemeint sind insbesondere Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

Zu Nr. 3 und 4 - Hier ist beispielsweise an Fälle gedacht wie Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der NATO oder ein Tätigwerden

der NATO im Auftrag der UN. Dabei ist nach § 3 Abs. 4 PTSG Voraussetzung für eine Anwendung der Erlaß einer entsprechenden Anwendungsverordnung. Deren Erlaß bedarf in den genannten Fällen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 PTSG zunächst der Feststellung der Bundesregierung, daß die Anwendung notwendig ist. Diese Feststellung kann nur auf Grund eines Beschlusses des nach dem Grundgesetz zuständigen Organs, daß im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine Unterstützung zu gewähren ist oder daß eine Bündnisverpflichtung gegeben ist, ergehen und ist in der Anwendungsverordnung zu treffen.

Zu § 2 - Vorkehrungen

Der § 2 verpflichtet die Deutsche Telekom AG und Unternehmen, die auf Grund einer Verleihung oder einer Lizenz eine Telekommunikationsanlage zum Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit errichten und betreiben. Insofern wird der Kreis der Verpflichteten gegenüber den gesetzlichen Möglichkeiten gemäß § 2 PTSG eingeschränkt. Es werden die Telekommunikationsdienstleistungen aufgezeigt, die für die Grundversorgung der besonderen Aufgabenträger mindestens angeboten werden müssen und für die Vorrechte einzuräumen sind.

Zu Abschnitt 3 - Einräumung von Vorrechten

In besonderen Notsituationen kann der öffentliche Telekommunikationsverkehr sprunghaft ansteigen, so daß die für normale Zeiten ausgelegten technischen Einrichtungen dieses außergewöhnlich hohe Verkehrsaufkommen nicht mehr bewältigen können. Durch Ausfall oder Zerstörung von Telekommunikationseinrichtungen kann die Situation noch weiter verschärft werden. In solchen Situationen soll bestimmten Aufgabenträgern, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Vorrechte bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen eingeräumt werden.

Zu § 3 - Vorrechte

Gemäß Absatz 1 ist jedes Unternehmen verpflichtet, das die in § 2 aufgeführten Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die bestimmten Aufgabenträger das Marktangebot an Telekommunikationsdienstleistungen nutzen können und gleichwohl in Notsituationen Vorrechte beanspruchen können. Die Verpflichtung nur einzelner Unternehmen zur Einräumung von Vorrechten hätte zur Folge, daß die besonderen Aufgabenträger aus Sicherheitsgründen nur diese

Unternehmen beanspruchen könnten. Das würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Gemäß Absatz 2 sind Vorrechte im Sinne dieser Verordnung auch vor solchen Vorrechten zu gewähren, die Unternehmen aus eigenen marktwirtschaftlichen Interessen anbieten. Bei der Anwendung der Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten kann die Dauer anderer Wahlverbindungen generell begrenzt werden, damit nicht durch unangemessen lange Standzeiten solcher Wahlverbindungen die Kapazität der Telekommunikationsanlagen für staatliche Aufgabenträger eingeengt wird.

Absatz 3 ermöglicht die deutsche Umsetzung von internationalen Vereinbarungen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen.

Absatz 4 stellt klar, daß Vorrechte bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen nur bei konkreten Notsituationen eingeräumt werden dürfen. Vorrechte sind aufzuheben, wenn sie nach der Entwicklung der jeweiligen Situation und der verfügbaren Kapazität der Telekommunikationsanlagen nicht mehr notwendig sind.

Gemäß Absatz 5 sind die technischen Vorkehrungen zur Einräumung von Vorrechten so zu gestalten, daß die Erreichbarkeit von Wahlanschlüssen nicht beeinträchtigt wird. Es ist zulässig, nicht bevorrechtigte Wahlverbindungen in ein Notfallgebiet bereits im Ursprungsgebiet abzuweisen, damit unnötige Belegungen von Verbindungswegen im Fernnetz vermieden werden.

Zu § 4 - Bevorrechtigte Aufgabenträger

Gemäß Absatz 1 können Vorrechte von den für die Katastrophen- und Krisenbewältigung zuständigen Behörden sowie von lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgabenträgern beantragt werden. Ebenso können Betreiber von Telekommunikationsanlagen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen Vorrechte erhalten, damit sie ihr Leistungsangebot aufrechterhalten können.

Absatz 2 regelt, daß Vorrechte nur im unumgänglichen Maß erteilt werden und nur auf solche Aufgabenträger begrenzt bleiben, die unmittelbar zur Notfallbewältigung beitragen. Eine zu große Anzahl Bevorrechtigter würde die Wirksamkeit des Verfahrens gefährden.

Absatz 3 legt fest, daß das Absetzen eines Notrufes von öffentlichen Telefonstellen auch dann möglich sein muß, wenn die Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten wirksam sind.

Zu § 5 - Zuständigkeiten

Im Absatz 1 wird festgelegt, daß die für die Katastrophen- und Krisenbewältigung zuständigen Behörden von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung oder von Vorsorgeplanungen die bevorrechtigten Aufgabenträger auswählen, denen in Notsituationen besondere Bedeutung zukommt, wobei die Zuständigkeit für die Auswahl bis zu den Mittelbehörden oder zu Behörden von Kreisen und kreisfreien Städten delegiert werden kann. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß einerseits eine genügende Sachnähe zu den Arbeitsbereichen der Aufgabenträger gegeben ist, andererseits aber die Zahl der Auswahlbehörden begrenzt bleibt.

Gemäß Absatz 2 vertritt das Bundesministerium der Verteidigung als eine deutsche Behörde auch die Interessen der Stationierten Streitkräfte und der NATO.

Im Absatz 3 wird das Bundesamt für Post und Telekommunikation (Bundesamt) als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation als zuständige Behörde für die organisatorische und verfahrensmäßige Abwicklung des Bevorrechtigungsverfahrens bestimmt.

Zu § 6 - Verfahren

Im § 6 wird gemäß § 3 Abs. 3 PTSG das Verfahren festgelegt, nach dem die bevorrechtigten Aufgabenträger bestimmt werden.

Da die obersten Bundes- und Landesbehörden die bevorrechtigten Aufgabenträger in den meisten Fällen nicht selbst benennen, ist im Absatz 1 geregelt, daß dem Bundesamt die für den jeweiligen Bereich zuständige Auswahlbehörde benannt wird. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß nur zuständige Behörden an dem Verfahren teilnehmen.

Gemäß Absatz 2 stellt die zuständige Auswahlbehörde dem vorrangberechtigten Aufgabenträger eine Bevorrechtigungsbescheinigung aus, in der auch festgelegt ist, ob die Vorrechte nur für den nationalen oder auch für den internationalen Telekommunikationsverkehr gelten sollen. Diese Bescheinigung dient als Nachweis dafür, daß die Behörde oder der Aufgabenträger in Notsituationen Telekommunikationsverbindungen für die Aufgabenerfüllung benötigt.

Gemäß Absatz 3 beantragt der Bevorrechtigte die Zuteilung einer Registrierungsnummer. Die Registernummer dient als Nachweis und zur Kontrolle des Verfahrens.

Auf der Grundlage der Bevorrechtigungsbescheinigung erteilt das Bundesamt gemäß Absatz 4 dem Bevorrechtigten im Regelfall eine Registrierungsnummer. Dem Bundesamt verbleibt allerdings eine

Letztentscheidung. Ebenso kann es Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nachgehen.

Im Absatz 5 ist festgelegt, daß der Bevorrechtigte innerhalb von drei Monaten bei seinem Telekommunikationsunternehmen die Ausführung von Vorbereitungsmaßnahmen beantragen muß, ansonsten verfällt die Bevorrechtigungsbescheinigung. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die für notwendig betrachteten Bevorrechtigungen auch tatsächlich bei dem Telekommunikationsunternehmen beantragt werden und technische Kapazitäten gemäß Absatz 7 nicht unnötig gebunden werden.

Die Mitteilung gemäß Absatz 6 dient dem Bundesamt zur Überprüfung, ob Bevorrechtigungen bei den verpflichteten Unternehmen beansprucht werden.

Die zulässige Anzahl der uneingeschränkt betriebsfähigen Telefonanschlüsse in einer Telekommunikationsanlage ist abhängig von der im jeweiligen Netzknoten eingesetzten Technik. Es ist wirtschaftlich nicht vertretbar, die Einrichtungen eines Telekommunikationsnetzes auf ein Mehrfaches der in normalen Zeiten anfallenden Verkehrsmenge auszubauen. Die verpflichteten Unternehmen haben deshalb gemäß Absatz 7 dem Bundesamt die maximal zulässige Anzahl der Bevorrechtigungen mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen.

Absatz 8 legt fest, daß das Bundesamt bei Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl der Bevorrechtigungen die Koordinierung zwischen den Auswahlbehörden übernimmt, damit innerhalb der höchstzulässigen Anzahl die Bevorrechtigungen mit der höchsten Dringlichkeit berücksichtigt werden können. Dabei können auch bereits erteilte Bevorrechtigungen widerrufen werden.

Gemäß Absatz 9 wird das Bundesamt beauftragt, spätestens alle drei Jahre die Voraussetzungen für die Erteilung der Vorrangberechtigung zu überprüfen. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, daß bei Wegfall der Voraussetzung die Vorrangberechtigung ungerechtfertigterweise bestehen bleibt und Kapazitäten für neue Bevorrechtigte unzulässigerweise gebunden bleiben.

Zu § 7 - Auskunftspflicht

Im § 7 werden die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet dem Bundesamt Auskünfte, die für das Verfahren zur Bestimmung der bevorrechtigten Aufgabenträger erforderlich sind, zu erteilen.

Zu § 8 - Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Bei unvorhersehbaren Fällen nach § 1, z.B. bei besonders schweren Unglücksfällen oder bei Naturkatastrophen, ist bei dadurch bedingter Überlastung der Telekommunikationsnetze der Zeitverzug bis zum Erlass einer Anwendungsverordnung nicht hinnehmbar. Im § 9 wird festgelegt daß das Telekommunikationsunternehmen dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation einen Beauftragten benennen muß, der bei Gefahr im Verzug die Entscheidung zur Umsetzung der vorbereiteten Maßnahmen treffen kann.

Zu Abschnitt 4 - Sonstiges

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Es werden die Tatbestände aufgezeigt, für die § 13 PTSG gelten soll.

Zu § 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das bisherige Verfahren nach der Richtlinie F 215, das von der Deutschen Bundespost eingeführt wurde und nach der die Deutsche Telekom AG zur Zeit noch verfährt, soll nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr gelten. Die bevorrechtigten Aufgabenträger nach § 4 sollen bis zum 31.12.2000 ihren Bedarf gemäß dieser Rechtsverordnung neu festlegen.

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung - TKSiv)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen

und

EntschlieÙung

zur

Verordnung zur Sicherstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von
Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommunikations-
Sicherstellungs-Verordnung - TKSiv)

1. Die Verordnung ist wie folgt zu fassen:

Verordnung

zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung -TKSiV)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726, 731) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Zweck der Verordnung

Abschnitt 2

Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 2 Mindestangebot

Abschnitt 3

Einräumung von Vorrechten

Unterabschnitt 1

Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3 Vorrechte

§ 4 Bevorrechtigte Aufgabenträger

Unterabschnitt 2

Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5 Zuständigkeiten

§ 6 Verfahren

§ 7 Auskunftspflicht

Unterabschnitt 3

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8 Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung soll die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstellen und die Vergabe von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme regeln mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, der Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie der Unterstützung der Streitkräfte

1. bei erheblichen Störungen der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen,
5. im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

Abschnitt 2

Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 2

Mindestangebot

Die Deutsche Telekom AG und Unternehmen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen oder einer Lizenz nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes eine Telekommunikationsanlage betreiben, um Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten, haben in den in § 1 Nr 1 bis 5 aufgeführten Fällen mindestens folgende Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen:

1. Wahlverbindungen im Telefondienst einschließlich Funktelefon-

2. Wählverbindungen im Dienstintegrierenden Digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN),
3. Einrichtung von Telefonanschlüssen einschließlich Funktelefonanschlüssen,
4. Einrichtung von Basisanschlüssen im ISDN,
5. Einrichtung von Festverbindungen (analog, 64kbit/s, 2Mbit/s),
6. Einrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen und
7. Entstörung der unter Nummer 3 bis 6 genannten Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Leistungen nach Satz 1 müssen nur dann erbracht werden, wenn sie vor Erlaß einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes angeboten wurden.

Abschnitt 3

Einräumung von Vorrechten

Unterabschnitt 1

Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3

Vorrechte

(1) Jedes Unternehmen, das in § 2 genannte Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, in den Fällen des § 1 bevorrechtigten Aufgabenträgern bei der Inanspruchnahme dieser Telekommunikationsdienstleistungen Vorrechte einzuräumen, wenn deren Versorgung gefährdet oder anders nicht zu sichern ist.

(2) Auf Verlangen müssen die in Absatz 1 genannten Unternehmen für bevorrechtigte Aufgabenträger Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz, Wählverbindungen oder Entstörungen von Anschlüssen bevorrechtigt vor allen anderen Anschluß-, Verbindungs- oder Entstörungswünschen herstellen oder durchführen. Die Dauer von anderen Wählverbindungen kann generell begrenzt werden.

(3) Internationale Wählverbindungen, die an deutschen Netzübergängen ankommen und denen von dem jeweiligen Land auf Grund von Vereinbarungen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen mit der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte eingeräumt wurden, sind von

...

den in Absatz 1 genannten Unternehmen wie innerdeutsche bevorrechtigte Wahlverbindungen zu behandeln, sofern von den internationalen Standardisierungsgremien Schnittstellenbedingungen vorgegeben sind.

(4) Die technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten sind so auszugestalten und zu bemessen, daß die Einräumung von der jeweiligen Lage angemessenen Vorrechten jederzeit ermöglicht wird.

(5) Wählanschlüsse in Festnetzen in einem betroffenen Gebiet müssen auch dann erreichbar sein, wenn dort in einer konkreten Gefahrenlage Vorrechte in Anspruch genommen werden, soweit freie Leitungen und technische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Sofern Überlastungen der technischen Einrichtungen durch Wahlverbindungen verursacht werden, die von außerhalb in dieses Gebiet gerichtet sind, können die Zugangsmöglichkeiten für solche Benutzer, die nicht bevorrechtigt sind, bereits im Ursprungsgebiet eingeschränkt werden.

§ 4

Bevorrechtigte Aufgabenträger

(1) Den nachfolgend aufgeführten Stellen sowie den Stellen, die von den unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Behörden benannt werden, sind auf Antrag Vorrechte bei der Inanspruchnahme der in § 2 genannten Telekommunikationsdienstleistungen in den in § 1 aufgeführten Fällen für den deutschen oder auch für den internationalen Telekommunikationsverkehr einzuräumen, soweit sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben:

1. Bundesbehörden,
2. Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden,
3. Katastrophenschutz- und Zivilschutzorganisationen,
4. Aufgabenträgern im Gesundheitswesen,
5. Hilfs- und Rettungsdiensten,
6. Dienststellen der Bundeswehr und der Stationierten Streitkräfte,
7. Aufgabenträgern in Presse und Rundfunk ,
8. Anbietern von öffentlichen Telefonstellen,
9. Betreibern von Telekommunikationsanlagen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist und

10. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist.

(2) Ungeachtet der Vorrechte bestimmter Aufgabenträger müssen Notrufnummern von öffentlichen Telefonstellen aus uneingeschränkt zugänglich sein.

Unterabschnitt 2

Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden von Bund und Ländern können zusätzlich zu den in § 4 genannten Stellen die Aufgabenträger benennen, denen auf Grund besonderer Aufgabenzuweisungen oder spezieller Vorsorgeplanungen Vorrechte einzuräumen sind.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung vertritt auch die Interessen der Stationierten Streitkräfte und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO).

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation (Bundesamt) ist zuständig für die Registrierung, Koordinierung und Überprüfung der Bevorrechtigungen.

§ 6

Verfahren

(1) Der Bevorrechtigte beauftragt mit Formblatt nach Anlage 1 das Telekommunikationsunternehmen mit der Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten.

(2) Der Auftrag wird über das Bundesamt an das Telekommunikationsunternehmen gesandt. Das Bundesamt entscheidet über die Erteilung der Registrierungsnummer, die jeweils für ein Telekommunikationsunternehmen gilt, und leitet den Auftrag an das entsprechende Telekommunikationsunternehmen weiter. Das Bundesamt teilt dem Bevorrechtigten die Registrierungsnummer mit. Er kann danach unter dieser Registrierungsnummer auch unmittelbar bei dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen Aufträge erteilen.

(3) Bevorrechtigte, die von einer Behörde des Bundes oder einer Behörde der Länder gemäß § 5 Abs. 1 benannt wurden, fügen ihrem Auftrag eine Bescheinigung nach Anlage 2 (Bevorrechtigungsbescheinigung) bei.

(4) Das Telekommunikationsunternehmen, setzt die Aufträge zur Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten um. Es teilt dem Bundesamt unverzüglich unter Angabe der Registrierungsnummer die Erledigung des Auftrags mit.

(5) Nach Aufforderung durch das Bundesamt legt das Telekommunikationsunternehmen die höchstmögliche Anzahl der Bevorrechtigungen für die jeweilige Telekommunikationsdienstleistung fest und teilt diese dem Bundesamt mit einer entsprechenden Begründung mit; dabei sind die für die technische Gestaltung der Telekommunikationsanlage erforderlichen Bedingungen in den örtlichen Bereichen zu berücksichtigen.

(6) Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Aufträge auf Bevorrechtigungen legt das Bundesamt im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder den Kreis der Bevorrechtigten oder die bevorrechtigte Telekommunikationsdienstleistung nach der Dringlichkeit und der Bedeutung der Aufgabenträger fest. Dabei kann es auch bereits erteilte Registrierungsnummern entziehen.

(7) Das Bundesamt überprüft spätestens alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bevorrechtigung noch gegeben sind. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die Registrierungsnummer entzogen. Das Telekommunikationsunternehmen wird darüber informiert. Es hebt die Vorbereitungsmaßnahmen auf.

§ 7

Auskunftspflicht

Die nach § 3 verpflichteten Telekommunikationsunternehmen haben dem Bundesamt die nach dieser Verordnung für die Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unterabschnitt 3

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Ein nach § 3 Abs. 1 verpflichtetes Unternehmen kann bei Gefahr im Verzug, wenn die Telekommunikationseinrichtungen durch besondere Beanspruchung in den Fällen des § 1 Nr. 1 überlastet sind und die der Situation angemessene Versorgung der Bevorrechtigten gefährdet ist, die vorbereiteten Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten umsetzen. Zu diesem Zweck hat jedes Unternehmen, bei dem Bevorrechtigungen nach § 6 Abs. 5 in Auftrag gegeben werden,

...

Beauftragte zu bestimmen und dem Bundesamt zu benennen. Ein Beauftragter des Unternehmens hat sogleich nach der Umsetzung der vorbereiteten Maßnahmen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und in geeigneter Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes bedarf es hierzu nicht.

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen Anschluß, eine Wahlverbindung oder eine Entstörung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herstellt oder durchführt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Richtlinie für die Aufrechterhaltung des im öffentlichen Interesse liegenden Telefonverkehrs bei Katastrophen, in Krisen, im Alarmfall und im Verteidigungsfall - Richtlinie F 215 - des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation außer Kraft. Die nach dieser Richtlinie festgelegten Bevorrechteungen bleiben bis zum 31. Dezember 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation

...

Auftraggeber:

Anlage 1

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon-, Telefaxnummer

über die zuständige Behörde¹Registrierungsnummer
erteilt

Dienststempel

an das
Telekommunikationsunternehmen

Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten

Hiermit beauftrage/n ich/wir Sie, im Rahmen meines/unseres Kundenverhältnisses, für die nachfolgend genannte/n Telekommunikationsdienstleistung/en vorbereitende Maßnahmen gemäß § 3 Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV) durchzuführen.

Die Bevorrechtigung soll gelten für²:

- den deutschen Telekommunikationsverkehr ☐
- den deutschen **und** internationalen Telekommunikationsverkehr ☐

Ich/wir gehöre/n dem Bereich der bevorrechtigten Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. ☐☐³ TKSIV an.

Art der Telekommunikationsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 TKSIV²:

- Neueinrichtung von Anschlüssen des Sprachtelefondienstes ☐
- Neueinrichtung von Festverbindungen (analog, 64kbit/s, 2Mbit/s) ☐
- Neueinrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen ☐
- Wählverbindungen im Sprachtelefondienst (analog, ISDN, Funktelefondienst)⁴ ☐

Rufnummer oder entsprechendes
Kennzeichnungsmerkmal:

1.	
2.	
3.	
4.	

¹ Zuständige Behörde gemäß Amtsblattveröffentlichung
Zutreffendes ankreuzen

² Eintrag der entsprechenden Nummer aus § 4 Abs. 1 TKSIV
³ Ggf. gesonderte Aufstellung

Anlage 2

Bevorrechtigungsbescheinigung
gemäß § 6 Abs. 3 Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV)

Hiermit wird bescheinigt, daß

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

bevorrechtigter Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. ☐☐¹TKSiV ist.

Behördenbezeichnung, Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift



¹ Entsprechende Nummer nach § 4 Abs. 1 TKSIV eintragen

Begründung:

Die ursprüngliche Verordnung war aufgrund sehr verwaltungsaufwendiger Vorschriften von den Ausschüssen des Bundesrates abgelehnt worden. Mit der nun vorliegenden Fassung wird den Bedenken der Länder Rechnung getragen.

2. EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Regelung hinzuwirken, daß die Kosten für eine Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen durch vorbereitende Maßnahmen zur Einrichtung von Vorrechten und durch die Umsetzung der Bevorrechtigung zu den allgemeinen Betriebskosten der Betreiber gehören; für sie sollen keine besonderen Entgelte von den Bevorrechtigten erhoben werden.